

## **AGB**

### Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

#### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Angebote, Vereinbarungen und Aufträge zwischen Boss-Kontor und dem Käufer. Sie gelten spätestens ab Auftragserteilung oder der Annahme der Lieferung als anerkannt. Für zukünftige Geschäftsverbindungen gelten sie auch dann, wenn sie nicht von uns oder dem Kunden schriftlich bestätigt wurden.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Käufers, die wir nichtausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

#### § 2 Angebote; Maße und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Boss-Kontor ist freibleibend und unverbindlich entsprechend ihrer Verfügbarkeit, es sei denn, dass Boss-Kontor diese auch ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
2. Die Gültigkeitsdauer des Verkaufspreises ist dem jeweiligen von Boss-Kontor dem Käufer gegenüber gestellten Angebot zu entnehmen.
3. Bei Bestellung von Teilposten aus dem Gesamtangebot gelten die Preise nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.
4. Sämtliche Maße - sofern es sich nicht um den Stammumfang handelt - sind Circa-Maße. Kleine Abweichungen nach oben und unten sind zulässig.

#### § 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ausschließlich Verpackung ab Baumschule in Euro zuzüglich der bei der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Ist mit dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig.
3. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist Boss-Kontor berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt Boss-Kontor vorbehalten.
4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
5. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Von noch nicht ausgeführten Verträgen können wir dann zurücktreten.

#### § 4 Vertragserfüllung

1. Rücktritt seitens des Käufers
  - a) Will der Käufer vom gesamten oder Teil des Kaufvertrages zurücktreten, so ist hier unsere Zustimmung erforderlich. Liegt diese nicht schriftlich vor, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages gegen den Käufer geltend zu machen. Die Höhe des Schadens beträgt ohne jeden Nachweis 30% des Warenwertes. Ist ein größerer Schaden entstanden, so können wir auch diesen gegen Nachweis geltend machen.
  - b) Ist der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir nicht an die Bestimmungen des §HGB gebunden und können die Pflanzen auch ohne vorherige

Androhung freihändig und zwar zu jedem uns erscheinenden Preis, für Rechnung des säumigen Käufers anderweitig veräußern.

## 2. Rücktritt seitens des Verkäufers

- a) Wir sind berechtigt, einen bereits abgeschlossenen Verkauf einseitig aufzulösen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus früheren Lieferungen bei dem Zeitpunkt der Ausführung des neuen Auftrages noch nicht nachgekommen ist. Ist der Auftrag bereits ausgeführt, so steht es uns frei, eingeräumte Zahlungstermine abzukürzen und sonstige zugesagte Vergünstigungen zu widerrufen.
- b) Wenn durch Wetterkatastrophen, Hagel-, Frost-, Dürreschäden und durch andere Fälle höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder -Beschränkungen, öffentliche Unruhen, behördliche Eingriffe, Währungsveränderungen oder sonstiger vom Käufer nicht zu vertretender Behinderungen die Ausführung bestätigter Aufträge unmöglich gemacht wird, so entfällt die Lieferungsspflicht.
- c) Werden bis zum Versand an einzelnen Pflanzarten Schäden oder Mängel erkannt, welche die Pflanzen unverkäuflich erscheinen lassen, so sind wir von der Lieferung dieser Arten entbunden.

## § 5 Versand, Liefer- und Leistungszeiten

1. Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hat der Käufer einen Umstand, der eine Verzögerung der Versendung der Ware zur Folge hat, zu vertreten, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellung zum Versand auf den Käufer über.
2. Alle Nebenkosten, z.B. Verpackung, f.o.b.-Kosten, Zertifikate und Transportversicherung (es sei denn, letztere wird ausdrücklich nicht gewünscht) trägt der Käufer. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
3. Sind keine Transportvorschriften durch den Käufer gegeben worden, so ist Boss-Kontor berechtigt, den Versand nach eigenem Ermessen auf dem günstigsten erscheinenden Weg vorzunehmen, ohne damit eine Verantwortung zu übernehmen.
4. Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald die Ware das Gelände des jeweiligen Pflanzenproduzenten verlassen hat.
5. Boss-Kontor ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

## § 6 Gewährleistung, Haftung

1. Eine Garantie für das Anwachsen der Pflanze, d.h. das erfolgreiche Etablieren der Pflanze am neuen Standort, wird nicht übernommen.
2. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Frostrocknis, Schädlingsbefall, Schneedruck, Sturmschäden liegen grundsätzlich außerhalb unserer Macht.
3. Ersatz für fehlende Sorte, Arten und Sortierungen bei entsprechender Preisänderung ist nach Rücksprache mit dem Käufer gestattet.
4. Unternehmer müssen von uns gelieferter Ware unverzüglich untersuchen und etwaige Mängel umgehend schriftlich rügen; andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen uns ebenfalls unverzüglich nach Erkennen eines Mangels schriftlich unterrichten. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Ist eine lebende Pflanze Kaufsache, hat der Verbraucher im Falle des Absterbens, des Befalls mit Schädlingen oder einer anderweitigen Erkrankung

der Pflanze die Beweislast dafür, dass diese Tatbestände nicht auf unsachgemäße Behandlung der Pflanze nach deren Übergabe zurückzuführen ist.

5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
6. Für Unternehmer gilt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 4 der Bestimmung).

## § 7 Mängelrügen

1. Berechtigte Mängelrügen sind so zu rügen, dass die Mängelanzeige unverzüglich, aber binnen 3 Tagen nach Empfang der Pflanzen schriftlich gegenüber Boss-Kontor angezeigt wird. Die Mängel sind photographisch festzuhalten und genau anzugeben.
2. Bei berechtigten Mängelrügen steht es uns frei, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche für die mangelhafte Ware Ersatz zu liefern oder den Auftrag gegen Gutschrift des Fakturenwerts zu streichen.
3. Schadensersatzansprüche können nur in Höhe des einfachen Netto-Rechnungswerts geltend gemacht werden. Alle weiteren Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Nur solche Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sind nicht ausgeschlossen.
4. Verspätete oder unrichtig erhobene Mängelrügen werden nicht berücksichtigt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Pflanzen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum.
2. Das vorbehaltenen Eigentum geht dadurch nicht verloren, dass der Käufer die gelieferten Pflanzen vorübergehend auf seinem oder fremden Grundstück einlagert, einschlägt oder einpflanzt. Der Käufer ist verpflichtet, dabei so vorzugehen, dass die Pflanzen als vom Verkäufer gekommen bestimmbar sind. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer erforderlichenfalls Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu geben.
3. Der Kunde hat Boss-Kontor von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen ihres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

## § 9 Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes von Boss-Kontor in Xanten.

